

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grabau vom 01.04.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau erlassen:

I. Änderungen

Die Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 1 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und Fuß- bzw. Radweg,
- Grünstreifen zwischen Fuß- bzw. Radweg und der Fahrbahn,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Riedenkampsweg
Grover Weg
Alter Schulweg (ab Einmündung „Dorfstraße“ bis Abzweigung „Am Schulhof“.)
In der Rülau
Waldstraße

Reinigungsklasse 2 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und Fuß- bzw. Radweg,
- Grünstreifen zwischen Fuß- bzw. Radweg und der Fahrbahn,
- die Rinnsteine, die Gräben (auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite),
- die Fahrbahnen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Rülauer Weg
Alter Schulweg (ab „Am Schulhof“ bis einschließlich Wendehammer)
Hetrweg

Reinigungsklasse 3 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und Fuß- bzw. Radweg,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Dorfstraße

Reinigungsklasse 4 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die gemischt genutzten Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) in einer Breite bis zur Hälfte der Fahrbahn oder bis zu den festeingerichteten Parkflächen mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Grün- und Pflanzstreifen zwischen Grundstücken und Straßenteilen oder zwischen verschiedenen Straßenteilen

Auf der Bullenkoppel

II. Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabau, den 01.04.2015


.....
Der Bürgermeister



ausgehängt am: 10.4.15




.....

abzunehmen am: 19.4.15

abgenommen am: 29.4.15




.....